FMH SERVICES

STATUTEN FMH SERVICES

Stand: 07/2018

I. Firma, Sitz, Zweck, Mittel

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma FMH Services Genossenschaft besteht gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und diesen Statuten eine Genossenschaft mit Sitz in Oberkirch.

Art. 2 Zweck

1 Die FMH Services Genossenschaft ist eine eigenständige Dienstleistungsorganisation der in der Schweiz tätigen Ärztinnen und Ärzte. Mit ihrem schweizweiten Netzwerk bietet sie erstklassige Services für ihre Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe. Sie bedient Ärztinnen und Ärzte, deren Mitarbeitende sowie branchennahe Organisationen und Institutionen durch Angebot und Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen.

2 Die Leistungen der Genossenschaft können auch Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden. Mitglieder und Organisationen, in denen Genossenschaftsmitglieder massgeblich mitwirken, können jedoch bevorzugt behandelt werden.

3 Die Genossenschaft orientiert sich in ihrer Tätigkeit an der Standespolitik der FMH sowie an den als gemeinsam vereinbarten Interessen von FMH und FMH Services Genossenschaft.

4 Die Genossenschaft kann auch Beteiligungen halten, verwalten und veräussern.

Art. 3 Mittel

Die Genossenschaft nimmt zur Erreichung ihrer Zwecke alle erforderlichen Handlungen vor, insbesondere kann sie Kooperationen jeglicher Art eingehen, sich an Unternehmungen beteiligen, solche übernehmen oder neu gründen, Zweigniederlassungen errichten und Verträge eingehen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern. Die Genossenschaft kann Liegenschaften erwerben, belasten oder veräussern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

1 Wer als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied in die FMH aufgenommen wird, kann gleichzeitig den Beitritt in die Genossenschaft erklären.

2 Der Beitritt in die Genossenschaft ist unentgeltlich und erfolgt durch Abgabe der Beitrittserklärung.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist untrennbar an die Mitgliedschaft bei der FMH gebunden. Sie endet unmittelbar mit dem Erlöschen der FMH-Mitgliedschaft.

2 Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich den Austritt aus der Genossenschaft erklären.

3 Ein Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 6 Beitragspflicht, Haftung, Nachschusspflicht

1 Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Anteilscheine zu übernehmen oder der Genossenschaft andere Beiträge zu leisten.

2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschafts-Vermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen (Art. 868 OR).

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

A) die Gesamtheit der Mitglieder

B) die Verwaltung

C) die Geschäftsleitung

D) die Revisionsstelle

Art. 8 Geschäftsordnung

Die Verwaltung erlässt in der Geschäftsordnung die Vorschriften zur Tätigkeit, Amtsdauer und Entschädigung der ihr unterstellten Organe der Genossenschaft. In der Geschäftsordnung regelt sie ihre Tätigkeit und Entschädigung im Rahmen der Statuten, der Gesetze und der Beschlüsse der Gesamtheit der Mitglieder.

A. Die Gesamtheit der Mitglieder

Art. 9 Befugnisse

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet ihren Willen ausschliesslich in Urabstimmungen durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe. Gegenstand von Urabstimmungen sind:

a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
b) die Wahl und die Abberufung der stimmberechtigten Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle;

c) die Wahl und die Abberufung der neutralen Drittstelle zur Durchführung von Urabstimmungen;
d) die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
e) die Entlastung der Verwaltung;
f) Beschlüsse, die nach anderen Bundesgesetzen der zwingenden Zuständigkeit der Gesamtheit der Mitglieder unterstehen (insbesondere nach Fusionsgesetz).
g) Konsultative Abstimmungen über Gegenstände, die in der zwingenden Kompetenz der Verwaltung liegen.

Art. 10 Beschlussfassung durch Urabstimmung

1 Soweit Gesetz oder Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung. Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Leere Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. Kumulierung und Panaschierung sind bei Wahlen nicht zulässig. Bei Wahlen ist jedes Mitglied frei, Wahlvorschläge zu übernehmen oder ein anderes Mitglied der Genossenschaft zu wählen.

2 Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das Los. Stellvertretung ist in keinem Fall zulässig.

3 Soweit nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten elektronische Abstimmungsprozesse und -dokumente der Schriftlichkeit im Rahmen einer Urabstimmung als gleichgestellt.

4 Urabstimmungen finden mindestens einmal jährlich im ersten Semester statt und werden nach folgendem Verfahren durchgeführt:

a) Alle Anträge sind zu begründen und zu dokumentieren.
b) Alle Fristen betragen mindestens einen Monat.
c) Die Publikation erfolgt nach Art. 22.
d) Eine neutrale Drittstelle ist Empfängerin der Stimm/Wahlzettel; sie sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der Urabstimmungen, zählt die Stimmen aus und zieht nötigenfalls das Los. Sie wahrt das Stimm- und Wahlgeheimnis.
e) Die Verwaltung publiziert das Resultat nach Art. 22 unter Hinweis auf Art. 891 OR. Die Publikation gilt als Protokoll im Sinne des Gesetzes.

5 Ein Zwanzigstel der Mitglieder hat das Recht, die Durchführung einer Urabstimmung oder von Wahlen oder Abberufungen zu verlangen. Das für die Initianten unentgeltliche Verfahren verläuft nach Abs. 2 mit folgenden Ergänzungen:

a) Initianten geben ihre Absicht der Verwaltung bekannt.
b) Die Verwaltung ermöglicht es den Initianten, ihr Begehren gemäss Art. 22 an die Mitglieder zu richten.
c) Kommt das Begehren zu Stande, muss die Verwaltung innert eines Monats die Urabstimmung einleiten.

6 So weit erforderlich, werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlen und Beschlüsse, die den vertraglich vereinbarten Vorschlagsrechten der FMH widersprechen, negativen Einfluss auf die Genossenschaft haben können.

B. Verwaltung

Art. 11 Zusammensetzung

1 Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Immer unter Wahrung der freien Wahlmöglichkeiten der Mitglieder wird eine Zusammensetzung der Verwaltung nach folgenden Kriterien angestrebt:

Mit Stimmrecht und Wahl durch die Mitglieder:

– ein Arzt/eine Ärztin der deutschsprachigen Schweiz
– ein Arzt/eine Ärztin der französischsprachigen Schweiz
– ein Arzt/eine Ärztin der italienischsprachigen Schweiz
– ein/e Vertreter/in einer Dienstleistungsunternehmung
– ein/e Delegierte/r des Zentralvorstandes FMH
– maximal zwei weitere Mitglieder nach Bedarf und mit entsprechenden Qualifikationen

Der Geschäftsführer der Genossenschaft nimmt jeweils ohne Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen der Verwaltung in informativer und beratender Funktion teil.

2 Die Vertreter der Ärzteschaft müssen FMH-Mitglieder und Genossenschafter sein.

3 Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

4 Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. In begründeten Fällen kann die Amtszeit eines Mitgliedes der Verwaltung um maximal eine Amtsperiode verlängert werden.

5 Präsident der Genossenschaft ist ein Mitglied der Verwaltung. Er wird ad personam von der Gesamtheit der Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selber und wählt Stellvertreter.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

1 Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Sie stellt die statutenkonforme Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmungen und Wahlen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung sicher.

2 Die Verwaltung ist zur Behandlung aller Geschäf-

te zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Urabstimmung vorbehalten sind.

3 Die Verwaltung ist insbesondere zuständig für:

a) Genehmigung der Strategien und Ziele
b) Genehmigung der Budgets, Pläne und Projekte
c) Führung des Controlling-Prozesses
d) Wahl und Absetzung der Geschäftsleitung und ihres Vorsitzenden (Geschäftsführer)
e) Vorschläge zur Wahl und Absetzung der Organe zu Handen der Urabstimmung
f) Genehmigung der Geschäftsordnung
g) Ernennung der für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung
4) Genehmigung von Pflichtenheften der Kader
i) Eröffnung und Aufgabe von Geschäftsfeldern
j) Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen
k) Genehmigung der Gründung, des Kaufes oder der Liquidation von Tochtergesellschaften; Einrichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen; Kauf und Verkauf von Beteiligungen
l) Vertragliche Beziehungen mit der FMH; alle Massnahmen, welche die Beziehungen mit der FMH fördern oder erhalten
m) Genehmigung und Kündigung von Lizenz- und Franchiseverträgen

4 Der Präsident der Verwaltung sowie der Geschäftsführer der Genossenschaft vertreten die Gesellschaft nach aussen.

Art. 13 Einberufung

1 Die Verwaltung trifft sich zu 4 ordentlichen Sitzungen oder nach Erfordernis. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

2 Die Verwaltung wird zudem einberufen, wenn der Präsident, zwei Mitglieder der Verwaltung oder die Revisionsstelle es verlangen.

Art. 14 Beschlussfassung

1 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

2 Die Verwaltung kann bei Bedarf zu Sachgeschäften Zirkularbeschlüsse fassen. In diesen Fällen gilt das absolute Mehr aller stimmberechtigten Mitglieder.

3 Die Sitzungen der Verwaltung sind zu protokollieren.

C. Geschäftsleitung

Art. 15 Zusammensetzung

Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, ist der Geschäftsführer ihr Vorsitzender und vertritt die Geschäftsleitung gegenüber der Verwaltung.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäss Geschäftsordnung und deren Pflichtenheften.

D. Revisionsstelle

Art. 17 Zusammensetzung

Als Revisionsstelle wird von der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen einer Urabstimmung eine Treuhandgesellschaft gewählt. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

Art. 18 Unabhängigkeit und Aufgaben

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 728 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 728a ff. OR.

IV. Rechnungswesen

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 20 Verwendung des Reinertrages

Ein Reinertrag aus dem Betriebe der Genossenschaft ist im Sinne von Art. 2 zu verwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Datenschutz

Art. 21 Schutz der Daten

1 Die Adressen der Genossenschafter dürfen ausschliesslich für das Angebot von eigenen Produkten und Dienstleistungen sowie für die gemeinsamen Vertriebsaktivitäten der Franchise- und Lizenzpartner verwendet werden. Vorbehalten bleibt die Durchführung von statutarisch oder gesetzlich notwendigen Aktivitäten, z.B. Urabstimmungen.

2 Ein Verkauf an Dritte oder die Nutzung von zweckfremden Angeboten (Art. 2) ist nicht gestattet.

VI. Bekanntmachungen, offizielles Organ der Genossenschaft

Art. 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich bzw. elektronisch zugestellt oder im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht oder beigelegt. Das offizielle Publikationsorgan der FMH gilt auch als offizielles Publikationsorgan der Genossenschaft. Mitteilungen über dieses Publikationsorgan gelten als «öffentlich»

im Sinne von Art. 882 OR, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

VII. Statutenrevision

Art. 23 Statutenrevision

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Urabstimmung abgegebenen Stimmen.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 24 Auflösungsgründe

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Urabstimmung aufgelöst. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn ihm eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder zustimmt.

Art. 25 Liquidation

1 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Im Falle der Liquidation fällt nach der Tilgung der Schulden das gesamte Reinvermögen an die FMH oder eine allfällige Nachfolgeorganisation. Dabei ist jede Verteilung des verbleibenden Vermögens an die Genossenschafter ausgeschlossen.

VIIII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Genehmigung

Diese Statuten sind von den Mitgliedern anlässlich der Urabstimmung vom 6. Juli 2018 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 27. September 2007.

FMH SERVICES Genossenschaft

Oberkirch, 6. Juli 2018

Dr. med. Beat Bumbacher
Präsident

Dr. rer. publ. HSG Sven Bradke
Vize-Präsident